

Ortsgemeinde Hardert

Staatlich anerkannter Luftkurort im Naturpark Rhein-Westerwald



Benutzungsordnung für die Grillhütte Hardert

1. Die Vermietung der Grillhütte erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Eine vorherige Besichtigung ist nach Absprache möglich. Vor der Benutzung ist ein Termin für Informationen zur Grillhütte und die Schlüsselübergabe zu vereinbaren. Die Haftungsausschlusserklärung und die Gebührenordnung sind Bestandteil des Mietvertrages.
2. Die Benutzer haben die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten und die nach einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Benutzer haben den Anordnungen der Ortsgemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.
3. Für die Benutzung wird ein Entgelt nach Maßgabe der durch den Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Der Gesamtbetrag (Benutzungsgebühr und Kautions) wird vor der Schlüsselübergabe fällig. Bei Rücktritt vom Mietvertrag werden von der Gemeinde abgestufte Stornokosten in Höhe von min. 20,00 € bis max. 50,00 € (3 Monate bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin) erhoben.
4. Die Grillhütte, die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet Unfälle, Schäden und besondere Ereignisse unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – anzuzeigen.
5. Die Benutzung der Grillhütte kann am Tag der Anmietung ab 12.00 Uhr erfolgen. Die Abnahme bzw. Rückgabe der Hütte erfolgt am nächsten Tag um 11.00 Uhr durch einen Beauftragten der Gemeinde. Die Hütte muss besenrein übergeben werden (einschließlich der Toiletten und Außenanlagen). Bei starker Verschmutzung muss vom Mieter vorgereinigt werden. Die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.
6. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Musikgeräte dürfen nur mit entsprechender Lautstärke betrieben werden. Ab 22.00 Uhr muss der Geräuschpegel so reduziert werden, dass keine Lärmbelästigungen entstehen.
7. Es dürfen keine Nägel, Klebebänder oder Ähnliches innen oder aussen an der Hütte eingeschlagen oder angebracht werden. Für Dekorationen (Girlande, u.ä.) sind die vorhandenen Haken zu nutzen.
8. Die Feuerstellen sind während der Benutzung zu überwachen, so dass keine Brandgefahr für die Grillhütte und das benachbarte Gelände besteht. Offenes Grillfeuer ist vor dem Verlassen zu löschen. Der Kaminofen darf nur bis zur Metallsperre, die das Sichtglas schützt, gefüllt werden.

9. An der Grillhütte dürfen maximal 4 Autos abgestellt werden. Für die weiteren Fahrzeuge ist eine Parkfläche zwischen Sportplatz und der Bushalle Runkel ausgeschildert, die Zufahrt zur Bushalle Runkel muss in voller Breite unbedingt frei bleiben. Da auch nachts Reisebusse an- oder abfahren, muss eine uneingeschränkte Zufahrt jederzeit gewährleistet sein. Der Mieter hat darauf zu achten, dass keine Fahrzeuge auf der Kreisstraße K104 geparkt werden. Ebenso muss in jedem Falle wildes Parken in den angrenzenden Wald- und Wiesenflächen vermieden werden. Die Zufahrtsschranke ist nach dem Be- und Entladen sofort wieder zu verschließen.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei Schäden an der Mietsache erfolgt eine Verrechnung mit der Kautions- und ggf. eine Nachberechnung. Vor der Abnahme durch die Ortsgemeinde oder eine durch sie beauftragte Person ist grundsätzlich abzustuhlen. Der/die Beauftragte der Ortsgemeinde entscheidet bei der Abnahme, ob die Kautions- in voller Höhe oder anteilig zurückerstattet wird.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates Hardert vom 27. August 2009.
gez. Günter Schreiber (Ortsbürgermeister)

Hinweis zum Rauchverbot gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz für Rheinland-Pfalz

Am 15.02.2008 trat das neue Nichtraucherschutzgesetz in Kraft.

Nach § 2 des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen u.a. in öffentlichen Gebäuden untersagt. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören auch kommunale Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen sowie gemeindeeigene Grillhütten.

Dies bedeutet, dass in diesen Gebäuden das Rauchen untersagt ist.
Das Rauchen ist nur noch im Außenbereich gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie als Mieter/Pächter und damit als Betreiberin oder Betreiber einer Veranstaltung in der Grillhütte verpflichtet sind dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Grillhütte eingehalten werden (vgl. § 10 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz).

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.